

Beschuß der Bürgerschaft

vom 21. April 1880.

1. Entwässerung der durch den Hollersiel abwässernden Ländereien.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden, jedoch mit der Abänderung, daß statt des letzten Satzes in § 2 gesagt werde:

Falls in dem zu haltenden Termine ein das Statut feststellender Beschluß nicht zu Stande kommt, wird das Statut von dem Kreis-
ausschusse festgestellt.

2. Verunreinigung der Straßenkanäle durch Abflüsse der Latrinen des Reichspostgebäudes.

Die Bürgerschaft hat von der Zurücknahme der der Oberpostdirection bedingt erteilten Genehmigung gern Kenntniß genommen.

3. Strafverfahren der Zollbehörden im Verwaltungswege.

Die Bürgerschaft erteilt der Gesetzesvorlage mit folgenden Abänderungen ihre Zustimmung:

a. daß der erste Absatz laute:
Für das Verfahren im Verwaltungswege bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Reichs-
steuergesetze gelten, soweit es in die Competenz der Zollbehörden fällt,
die §§ 1—20 und 22—30 der diesen Gegenstand betreffenden vom
Königreich Preußen unterm 29. Juli 1867 für die neuen Provinzen
erlassenen Ordnung (Prozeßgesetzsammlung von 1867, Seite 1270 ff.),
insoweit solche nicht durch die Reichsstrafprozeßordnung abgeändert
sind, sowie mit der Maßgabe, daß,
indem sie wünscht, daß die Bestimmung des § 21 des preußischen Gesetzes nicht
eingeführt werde,

b. daß sub 2 statt „acht Tage“ gesetzt werde: „eine Woche“,

c. daß § 7 des Gesetzes nur mit der Abänderung eingeführt werde, daß
einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör
nur die Erklärung des Angeklagten gleichgeachtet werde, daß er
die Vernehmung vor der Zoll- und Steuerbehörde verweigert.

4. Gebühren der Sühnebeamten.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage des Senats zu.

5. Impfwesen.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats bei und bewilligt M. 1500
auf Cap. III., Pos. 2, der ordentlichen Ausgaben für Impfwesen.

6. Ankauf einer Parcele am Osterdeich.

Die Bürgerschaft bewilligt M. 1000 auf das Budget des laufenden Haus-
halts Cap. II. der außerordentlichen Ausgaben.

7. Erbe- und Handfestenordnung.

Die Bürgerschaft beschließt, daß dem § 13 der Erbe- und Handfesten-
ordnung folgender Zusatz gegeben werde:

Nach Einhändigung des Zuschlagsprotokolls kann der Erwerber
eines durch einen Gläubiger oder den Konkursverwalter des bisherigen
Eigenthümers zum öffentlichen Verkaufe gebrachten Immobiles auf

seinen Antrag gegen oder ohne Sicherheitsleistung durch Anordnung des Erbe- und Handfestenamts und nöthigenfalls unter zwangsweiser Ausweisung der derzeitigen Bewohner in den Besitz des Immobiles eingewiesen werden. Den Ausgewiesenen bleibt es unbenommen, ihre Ansprüche auf Weiterbenutzung des Immobiles klagend geltend zu machen, und ersucht den Senat um seine Zustimmung.

8. Commissarisch zu bestellende Gerichtsvollzieher.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung.

9. Honorirung der Kanzleiaufsicht in den Bureaus der Verwaltungen und Gerichte.

Die Bürgerschaft erklärt sich zwar im Uebrigen mit den vom Senate bezüglich der Honorirung der Kanzleiaufsicht aufgestellten Grundsätzen einverstanden, sie empfiehlt jedoch, in größerer Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Senats dem zweiten Sage sub 2 folgende Fassung zu geben:

Wird ein solcher Beamter, sei es an derjenigen Kanzlei, an welcher er gegenwärtig im Amte ist, sei es in Folge der Versetzung an eine andere Kanzlei, der Kanzleiaufsicht enthoben, so erhält derselbe die Vergütung u. s. w.

Ferner kann die Bürgerschaft es nicht für billig halten, die aufgestellten Grundsätze in der vom Senate vorgeschlagenen Weise auf die Kanzlisten **Knop** und **Chudoba** in Anwendung zu bringen, da dieselben als „an andere Kanzleien versetzte Beamte“ nicht anzusehen sind. Die Bürgerschaft hält es vielmehr für gerechtfertigt, daß den Kanzlisten **Knop** und **Chudoba** die Vergütung von M. 250 so lange zu voll zu gewähren ist, bis in Zukunft einer der sub 2 angeführten Gründe ihres Wegfalls eintritt, und bewilligt demnach auf das diesjährige Budget des Landgerichts unter VII. Civilkammern an Vergütung für Kanzlist **Chudoba** ebenso wie auf das diesjährige Budget der Vormundschaftsbehörde an Vergütung für Kanzlist **Knop** je M. 312.50 (für 1879 M. 62.50 und für 1880 M. 250) nach.

10. Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats

vom 23. April 1880.

1. Entwässerung der durch den Hollersiel abwässernden Ländereien.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 21. d. Mts. bei.

2. Südvorstadt.

Der Senat hat zu der Berathung und Berichterstattung über die Steuer- verhältnisse der Südvorstadt nur unter dem Vorbehalte zugestimmt, daß der Versuch einer etwaigen besseren Regelung dieser Verhältnisse keinesfalls eine Beeinträchtigung der Einnahmen der Staatskasse zur Folge haben dürfe. Der Vorschlag der Steuerdeputation ist diesem Vorbehalte wenigstens soweit gerecht geworden, daß der Senat sich im Stande sehen würde, demselben seine Genehmigung zu ertheilen. Nachdem aber die Bürgerschaft denjenigen Theil des Vorschlags, welcher die Schadloshaltung der Staatskasse bezweckt, abgelehnt hat, wird der so modificirte Antrag der Steuerdeputation für den Senat unannehmbar.